

# **Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rhauferfeh**

## **in der Fassung der 1. Änderungssatzung**

Aufgrund der §§ 5a, 6 und 40 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Rhauferfeh in seiner Sitzung am 14. Januar 2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsstellung**

Vom Rat der Gemeinde Rhauferfeh wird eine nebenamtliche oder ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie kann vom Rat aus diesem Amt abberufen werden. Eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihr Amt neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit für die Gemeinde Rhauferfeh wahr. Sie scheidet ohne besonderen Beschluss mit der Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zur Gemeinde Rhauferfeh aus ihrem Amt aus.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

Für die Wahrnehmung der Aufgaben gelten die Vorschriften des § 5 a Abs. 3 bis 8 NGO unmittelbar.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung, Reisekostenvergütung**

- (1) Zur Abgeltung der Aufwendungen und als Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, die durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhält die Gleichstellungsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 € monatlich.
- (2) Bei genehmigten Dienstreisen wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Damit sind alle mit einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen abgegolten.

### **§ 4**

#### **Allgemeines**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt, sobald die Bestellung als Gleichstellungsbeauftragte aufgehoben wird.
- (2) Die Ansprüche aus § 3 sind nicht übertragbar.
- (3) Die Ansprüche ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausgeübt wird. Ein Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

**§5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rhauderfehn, den 25. Januar 2010

**Gemeinde Rhauderfehn**

Bürgermeister

*Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreise Leer Nr. 3/2010 vom 15.02.2010.*

*Die **1. Änderungssatzung** wurde am 12. Dezember 2017 mit Inkrafttreten am 01. Januar 2018 vom Rat der Gemeinde Rhauderfehn beschlossen.*

*Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreise Leer Nr.23/2017 v. 15.12.2017*